

Correspondent

Erscheint
Dienstag, Donnerstag,
Sonnabend.
Jährlich 150 Nummern.

für

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 65 Pfennig.

42. Jahrg.

Leipzig, Dienstag den 22. Juni 1904.

№ 70.

Lohnsätze und Tarislöhne im Deutschen Reiche.

Was hat sich nicht alles seit der Tagung des Frankfurter Gewerkschaftskongresses im deutschen Gewerkschaftsleben in der Auffassung über Tarifgemeinschaften geändert! In Frankfurt noch hitzige Auseinandersetzungen über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit tariflicher Vereinbarungen mit dem Unternehmertume, heute, nach fünf Jahren schon, überall in den deutschen Gewerkschaften die Erkenntnis, daß der Abschluß von Tarifgemeinschaften identisch ist mit einem Vorwärtsschreiten der Gewerkschaften. Die Frankfurter Resolution, daß Tarifgemeinschaften nur von starken Gewerkschaften abgeschlossen werden können, hat in der Folge auf ihre Richtigkeit die Probe bestanden, mußte sie bestehen. So sind denn die deutschen Gewerkschaften bei ihrer ersten Arbeit ganz von selbst auf tarifgemeinschaftliche Wege gedrängt und hunderte von Tarifverträgen seit jener Zeit im Reiche abgeschlossen worden.

Eine ziffernmäßige Feststellung darüber verdanken wir dem Zusammenarbeiten der Generalkommission mit dem arbeitsstatistischen Amte, das im Maihefte 1904 des „Reichs-Arbeitsblattes“ über die Lohnsätze und Tarislöhne im Deutschen Reiche berichtet. Zwar erging seinerzeit ein Aufruf des Kaiserlich Statistischen Amtes zum Zwecke der Einwendung von Tarifverträgen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer an alle beteiligten Arbeitgeber und Arbeiterkreise, das gewonnene Material ist jedoch größtenteils nur durch die Vermittelung der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands dem Statistischen Amte zugegangen. Im ganzen ist über 872 Tarifverträge dem Statistischen Amte berichtet worden. Das „Correspondenzblatt“ schreibt von 882 Tarifverträgen, wovon allein 877 seitens der Generalkommission dem gedachten Amte mitgeteilt wurden. Diese Ziffern finden wir aber im „Reichs-Arbeitsblatt“ nicht bestätigt. Wo der Irrtum zu suchen ist, finden wir nicht heraus, es müßte denn sein, daß die Generalkommission nachträglich von ihr noch gemeldete Tarife hinzurechnet. Da die Differenz nur eine geringe ist, bleibt die Tatsache unberührt, daß ohne die modernen Arbeiterorganisationen diese Statistik einfach unmöglich gewesen wäre. Die Beteiligung der Arbeitgeberkreise an dieser Statistik ist gleich Null, ebenso die der Hirsch-Dunkerischen und der christlichen Gewerkschaften. Diese letzteren beiden Gewerkschaftsgebilde müßten eigentlich nach den von ihnen fortgesetzt vorgetragenen Tendenzen gerade das meiste auf dem Tarifgebiete erreicht haben. Wenn es nicht an dem ist, warum dann das „Geseire“? Das Kaiserlich Statistische Amt schreibt, daß sein Material nahezu tausend Tarifverträge umfaßt, die Darstellung erstreckt sich jedoch nur auf diejenigen Gewerbe, in denen eine größere Anzahl von Tarifverträgen vorliegt, während diejenigen, in denen absolut oder relativ wenige Verträge lokalen Charakters vorhanden sind, nicht zur Behandlung kamen.

Von den 872 Tarifverträgen sind abgeschlossen in den einzelnen Berufsgruppen der Reichsstatistik (in Paranthesen geben wir die Gesamtzahl der für

eine Berufsgruppe geltenden Tarifvereinbarungen an): 1. Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht: Gärtner 1 (2). 2. Industrie der Steine und Erden: Töpfer 100, Steinmetzen 27, Grifflmacher 1 (128). 3. Metallverarbeitung: Klempner 14, Feingoldschläger 1, Metallschläger 9, Drahtweber 1, Dreher 1, Feilenhauer 3, Former 2, Schleifer 5, Zinngießer 1, Kupferschmiede 1 (38). 4. Industrie der Maschinen und Instrumente: Heizungsmonteure und Installateure 4, Bau- und Maschinenschlosser 4, Beleuchtungsindustrie 3, Mühlenarbeiter 4, (15). 5. Textilindustrie: Textilarbeiter 5 (5). 6. Papier: Buchbinder (Generaltarif) 1 (1). 7. Leder: Handschuhmacher 1, Lederarbeiter 9, Sattler 4, Tapezierer 7 (21). 8. Holz- und Schnitzstoffe: Holzarbeiter 30, Böttcher 13 (43). 9. Nahrungs- und Genussmittel: Brauer 74, Bäcker 5 (79). 10. Bekleidung und Reinigung: Schneider 43, Schuhmacher 25, Kürschner 7, Barbier 1 (76). 11. Baugewerbe: Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter 271, Maler 36, Steinseher 31, Stuckateur 24, Glaser 20, Dachdecker 11 (393). 12. Polygraphische Gewerbe: Buchdrucker (Generaltarif) 1, Notensetzer (Generaltarif) 1, Lithographen und Steindrucker 3, Stempelschneider 1 (6). 13. Verkehrsgewerbe: Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter 17, Hafenarbeiter 49, Seelente 2 (68). In allen übrigen Berufsgruppen (in der Land- und Forstwirtschaft, im Bergbau und Hüttenwesen, in der chemischen Industrie, Industrie der Leichtstoffe, in den künstlerischen Gewerben, im Handels- und Verkehrsgewerbe sowie in der Berufsgruppe Verberberung und Erquickung) bestehen keine Tarifvereinbarungen.

Zu dieser Statistik sei noch ergänzend bemerkt, worauf bereits das „Correspondenzblatt“ aufmerksam gemacht hat, daß bei den Buchdruckern noch der für Esatz-Lothringen geltende, vom allgemeinen deutschen Buchdruckertarif unabhängige Tarif aufzuführen ist, ebenso sind noch die lokalen Schriftgießertarife von Berlin, Leipzig, Hamburg, Stuttgart, München, Dresden und Frankfurt-Offenbach nachzutragen, ferner ist der Buchbindertarif, streng genommen, kein Generaltarif, sondern er umfaßt nur die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart. Neben diesem Tarife bestehen noch örtliche Tarifvereinbarungen in verschiedenen deutschen Städten. Anzuführen ist außerdem noch der Generaltarif der Chemigraphen. Bemerkenswert ist, daß im Baugewerbe die meisten Tarifverträge (393) bestehen, gewiß ein Beweis dafür, daß die Regierung allen Grund hätte, gerade dieser Berufsgruppe eine höhere Aufmerksamkeit zu schenken — natürlich im förderlichen Sinne, denn im staatsanwaltshaftlichen bleibt nichts zu wünschen übrig. Von den Tarifverträgen ist natürlich zu sagen, daß bezüglich ihrer praktischen Bedeutung und ihres gewerblichen Einflusses der Tarifvertrag der Buchdrucker von keinem andern erreicht wird. Darauf kommt es aber bei dieser Statistik nicht an, sondern darauf, daß, buchstäblich genommen, in tausend Fällen ein Weg beschritten ist, der nach und nach zu einer möglichst festen tariflichen Regelung im ganzen Reiche, zu einer Ausbreitung des tarifgemeinschaftlichen und zu einer Vertiefung des reformerischen Gedankens, zu einer größeren Macht der Arbeiter und ihrer Organisationen führen muß.

Andererseits ist diese Statistik der Beweis dafür, daß mehr und mehr in den Gewerkschaften die fruchtbarere Gegenwartarbeit in den Vordergrund tritt und daß die Scharfmacher in Regierungs- und Unternehmerkreisen dafür verantwortlich zu machen sind, wenn die friedliche Entwicklung in Staat und Gesellschaft gestört wird.

Ueber die Tarislöhne im Deutschen Reiche berichtet das Statistische Amt auf 20 Seiten des „Reichs-Arbeitsblattes“. Wir können natürlich auf die dort gewählte detaillierte Darstellung nicht eingehen, zudem ja ein großer Teil derartigen Materials in der Uebersicht über das Gewerkschafts- und Genossenschaftsleben im „Corr.“ verarbeitet wird. Die in den Tarifen vereinbarten Löhne sind in zwei Gruppen geteilt: Zeit- und Akkordlöhne. Diese Gruppen sind nicht willkürlich gewählt, sondern ergeben sich aus den tatsächlichen Verhältnissen der einzelnen Berufe. Die Zeitlöhne sind vorherrschend im Baugewerbe und den damit verbundenen Gewerben der Maler und Dachdecker, ferner der Steinseher und Brauer. Die Statistik konstatiert, daß sich das Bestreben, die Akkordlöhne zu beseitigen, in allen Gewerben geltend mache. Für die Akkordlöhne kommen hauptsächlich in Frage die Stuckateure, Holzarbeiter, Steinmetzen, Töpfer, Böttcher, Schneider und Schuhmacher. In dieser Feststellung kann jedoch nicht eine „reine Scheidung“ zwischen Zeit- und Akkordlöhnen erblickt werden, das gestatten schon die verschiedenartig gestalteten Verhältnisse innerhalb eines und desselben Berufes nicht. Wichtig ist, daß die Zeitlöhne mehr in Gewerben anzutreffen sind, in denen die Großbetriebe überwiegen, während die Akkordlöhne mehr in Gewerben mit handwerksmäßigem Betriebe dominieren. Die vereinbarten Zeitlöhne sind überwiegend Durchschnittslöhne. Nur im Malergewerbe (abgesehen von den Buchdruckern) sind vorwiegend Minimallöhne vereinbart. Bei einzelnen Tarifen steigern sich innerhalb der vereinbarten Tarifdauer die Löhne. Bemerkenswert ist, daß sich ausnahmslos in allen Tarifen die Bestimmung vorfindet, wonach für junge Gesellen in den ersten Jahren nach Beendigung der Lehrzeit sowie für alte und invalide Gesellen, die nicht mehr im Besitze ihrer vollen Leistungsfähigkeit sind, niedrigere als die vereinbarten Durchschnittslöhne vereinbart werden können. Für die Ueberzeitarbeit sind in den Tarifen aller Gewerbe besondere Bestimmungen vorgesehen, doch tritt überall, namentlich bei den im Zeitlohne stehenden Arbeitern, das Bestreben hervor, die Ueberzeitarbeit möglichst ganz zu beseitigen. Ueberstunden werden durchschnittlich mit einem Aufschlage von 50 Proz., Nacht- und Sonntagsarbeit bis zu 100 Proz. bezahlt. Die Lohnzahlung ist in allen Gewerben derart geregelt, daß entweder am Freitag oder Sonnabend (vorwiegend am letzteren) der Lohn, der mit Ausnahme bei den Brauern, wo Monatslöhne vorkommen, als Wochenlohn fixiert ist, ausbezahlt wird. Bei Akkordlöhnen, wo in längeren Zwischenräumen abgerechnet wird, erfolgen wöchentliche Abschlagszahlungen. Bei allen Vereinbarungen wird verlangt, daß, gleichviel wo der Lohn ausbezahlt wird, der Arbeiter bis zum Schlusse der Arbeitszeit

feinen Lohn in Händen haben soll. Muß der Arbeiter ohne sein Verschulden auf Lohnzahlung warten, ist bei der Ueberschreitung einer bestimmten Dauer Wartezeit, die im Zeitlohne vergütet wird, zu bezahlen.

Bei den in der Gruppe „Zeitlohngewerbe“ aufgeführten Gewerben interessiert unsere Leser die Angabe, ob Durchschnitts- oder Minimallohne gezahlt werden und welchen Schwankungen die Stundenlohne unterworfen sind. Bei den Maurern sind in 93 Tarifen Durchschnitts- und nur in 15 Tarifen Minimallohne vereinbart. Die zur Gesamtheit der 118 Vereinbarungen fehlenden 10 finden sich bei den gemeinsamen Tarifen der Maurer und Zimmerer. Die Stundenlohne schwanken zwischen 29 (Kawitsch) und 70 Pf. (Berlin). Bei den Zimmerern sind in 62 Fällen Durchschnitts- und in 12 Fällen Minimallohne vereinbart. Der niedrigste Stundenlohn beträgt 27½ Pf. (Neppen in Mecklenburg), der höchste 70 Pf. (Berlin). Im Malergewerbe bestehen 26 Tarifverträge mit Minimal- und 7 mit Durchschnittslohnen. Der Stundenlohn schwankt zwischen 30 (Düren) und 60 Pf. (Hamburg). Die Dachdecker, deren 11 Tarifverträge noch sehr jungen Datums sind, haben bis auf zwei Orte nur Durchschnittslohne vereinbart. Die Stundenlohne bewegen sich zwischen 32 (Quersur) und 70 Pf. (Berlin). Im Ludwigs-hafen ist ein Wochenlohn von 28 Mk. bei zehnstündiger Arbeitszeit im Sommer und ein solcher von 24 Mk. bei achtsündiger Arbeitszeit im Winter vereinbart. Im Steinselegergewerbe sind bei 31 Tarifen nur in 4 Fällen Minimallohne vereinbart. Der Stundenlohn variiert zwischen 44 Pf. (niedrigste der vier Lohnklassen in Köln) und 60 Pf. (Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Freimwalde, Bromberg, Zerzheim, Rathenow, Lüdewalbe, Straßburg i. E., Rostock). Bei den Brauern, wo erfreulicherweise eine relativ hohe Zahl von Tarifverträgen (74) abgeschlossen ist, sind infolge der verschiedenen Arbeiterkategorien, die hier in Frage kommen (Brauer, Mälzer, Böttcher, Maschinisten, Bierfahrer, Rutscher, Vorderburschen, Zwischenposten, Ersatzbierfahrer, Flaschenpöler, Abzieher usw.), der zum Teile gewährten Provisionen, des Freitrunkes oder der Gelbablösung dafür, der Flaschen- und Fassprämien, der Arbeitszeit usw. die Lohnverhältnisse äußerst schwankende, so daß in dem Rahmen dieses Artikels eine knappe und einwandfreie Darstellung nicht gegeben werden kann. Die höchsten Löhne werden in Erlangen, München, Leipzig und Hannover gezahlt (26 bis 35 Mk. pro Woche).

Bei der Gruppe „Affordlohne“, welche wie bereits gesagt, vorwiegend sind bei den Steinmetzen, Holzarbeitern, Töpfern, Schneidern und Schuhmachern, bestehen so große Verschiedenheiten, daß in einer größeren Zahl von Tarifen die vereinbarten Stundenlohne als Mindestverdienst in Affordarbeit garantiert sind, wie ja auch in den mehr handwerksmäßigen Gewerben die Affordtarife einer eingehenden Spezialisierung bedürfen. Die Löhne hängen hier auch vorwiegend von der technischen Ausbildung und manuellen Fertigkeit des Arbeiters ab, so daß von einer bestimmten Höhe eines allgemeinen erzielten Affordlohnes nicht gesprochen werden kann. Wir müssen uns also mehr an den garantierten Stundenlohn halten, der ungefähr den tatsächlichen Affordlohn entspricht. Dieser Stundenlohn ist im Steinmetzgewerbe auch davon abhängig, ob er innerhalb oder außerhalb der Werkstätte erzielt wird und davon, welches Material zur Verarbeitung gelangt. Deshalb beginnen hier die Stundenlohne mit 35 Pf. und steigen bis zu 80 Pf. In höherem Maße sind die Arbeiten im Stukkateurgewerbe vielgestaltig und spielt hier die größere oder geringere Geschicklichkeit des Arbeiters eine wichtige Rolle. Für Werkstattdarbeit schwanken die Löhne zwischen 35 und 65 Pf. und Tagelöhne von 3,50 Mk. bis 6 Mk. Bei Bauarbeit werden Stundenlohne von 50 bis 82 Pf. und Tagelöhne von 5 bis 7 Mk. bezahlt. Auch hier erschweren die verschiedenen Arbeiterkategorien (Zieher, Formner,

Gips- und Zementgießer, Modellbauer, Anseher, Glätt-, Zug-, Weiß-, Fassaden-, Rabigarbeiter) ein übersichtliches Bild in den Lohnverhältnissen. Die Stundenlohne der Holzarbeiter (Bau- und Möbeltischler, Parkettleger) bewegen sich zwischen 27½ und 70 Pf. Wie bei den Stukkateuren stellen auch bei den Böttchern, deren Tarifvereinbarungen zum weit überwiegenden Teile in denen der Brauer mitenthalten sind, die Zeitlohne nur den Mindestverdienst dar, der durch die Affordlohne erreicht wird. Danach bewegt sich der Wochenlohn zwischen 21 und 30 Mk. Das Töpfergewerbe hat nächst dem Baugewerbe die meisten Tarifverträge (100) abgeschlossen. Davon schließen nur zwei die Affordentlohnung aus. Die Zeitlohne, die in der Hauptsache nur bei Reparaturarbeiten in Frage kommen und auch die Werkstättenarbeiter umfassen, bewegen sich zwischen 20 und 60 Pf., die Affordlohne werden schätzungsweise mit 45 bis 55 Pf. angegeben. Im Schneidergewerbe sind — schon infolge der Heimarbeit — die Affordlohne außerordentlich verschieden. Ohne freie Station werden 15 bis 30 Mk. pro Woche bezahlt, mit freier Station 4 bis 10 Mk. Im gleichen Verhältnisse stehen die Stundenlohne. Für das Schuhmachergewerbe treffen fast die gleichen Verhältnisse zu. Wochenlohne bei freier Station von 4 bis 10 Mk. und ohne freie Station von 12 bis 24 Mk.

Die Statistik berichtet dann noch über eine dritte Gruppe, bei der sich auf Grund der Tarife ein Uebergang vom Afford- zum Zeitlohne vollzieht. Dafür kommen in Frage das Glasergewerbe und das Metallgewerbe. Im Glasergewerbe werden Durchschnittslohne von 25 bis 60 Pf. und Minimallohne von 25 bis 35 Pf. bezahlt. Im Metallgewerbe sind infolge der einzelnen Berufsgruppen (Klempner, Heizungsmonteure und Installateure, Bau- und Maschinenwächter, Feilenhauer, Former, Binngießer, Feingold- und Metallschläger, Beleuchtungsindustrie usw.) die Lohnverhältnisse außerordentlich verschieden, so daß einigermaßen sichere Angaben nicht gemacht werden können.

Die bei allen drei Gruppen angegebenen Löhne sind solche, welche aus den tariflichen Vereinbarungen festgestellt werden konnten, doch ist damit auf die Lohnverhältnisse in den jeweiligen Gewerben kein sicherer Schluß zu ziehen.

Gau Dresden.

Vor Eröffnung der Ordentlichen Hauptversammlung des Gauvereins Dresden, welche am 29. Mai im „Volkshaus“ zu Dresden abgehalten wurde, wurde die zehnjährige Tätigkeit unseres Gauvorsitzers Heinrich Wendtsche feierlich gewürdigt. Zahlreiche Mitglieder des Dresdener Buchdrucker-Gewandvereins begrüßten ihn durch das Lied „Das ist der Tag des Herrn“; Uhlitz sprach ihm Dank und Anerkennung für sein langjähriges Wirken im Interesse des Vereins aus und überreichte ihm ein von allen Gautagsbelegierten unterzeichnetes Glückwunschschreiben nebst Ehrengeißel. Wendtsche dankte überrascht für die Anerkennung seiner Tätigkeit während der zehnjährigen Amtsperiode; er führe seine Erfolge hauptsächlich auf die hilfreiche Unterstützung seiner Vorstandskollegen zurück, speziell auf unsern Verwalter Steinbrück, der ihm stets ein ehrlicher Berater gewesen und schon nahezu fünfzehn Jahre in seinem Amte tätig sei. Mit dem Liede „Es ist ein Berg auf Erden“ schloß die eindrucksvolle Feier.

Der Vorsitzende Wendtsche eröffnete hierauf den Gautag, hieß die Delegierten willkommen und stellte durch Verlesen der Präsenzliste fest, daß der Wahlbezirk Mügeln bei Dösch nicht vertreten sei. Vor Eintritt in die Tagesordnung gedachte der Vorsitzende noch der im Laufe des Jahres Verstorbenen.

Als Schriftführer wurden Schalle und Hoppe gewählt.

Den Bericht über den Stand des Gauvereins in bezug auf Tarif und Organisation gab der Vorsitzende. Redner leitete diesen mit dem Hinweis auf die vor nunmehr dreißig Jahren erfolgte Einführung des Normaltarifes für Buchdrucker unter Zugrundelegung der Alphabetsberechnung ein und verfolgte dann chronologisch die Weiterentwicklung der Verhältnisse, welche schließlich zur Tarifgemeinschaft geführt haben; er benutzte zur Illustrierung die Statistik des Tarif-Amtes über die Zahl der Firmen, welche den Tarif anerkannt und durchgeführt haben. Die Mißstände des Lehrlingswesens, welche zu der großen Arbeitslosigkeit mit beitragen, führten zu einer Statistik über die Lehrlingsverhältnisse im Gau Dresden. Diese

Statistik ergab das unerfreuliche Bild, daß aus fünf Dresdener Druckereien und vierzehn Provinzorten Ueberschreitungen der Lehrlingsstala des Tarifes zu verzeichnen waren. Die Statistik wurde als Grundlage zu Maßnahmen benützt, welche das Dresdener Tarif-Schiedsgericht auf Anregung der Gehilfen zunächst bei der Gewerkekammer unternehmen will. Auf vielen Seiten setzte man in die Regelung der Lehrlingsfrage für die Drucker große Hoffnungen auf die diesjährige Sitzung des Tarif-Ausschusses. Diese Hoffnungen haben sich aber nicht erfüllt. Einige Erfolge habe diese Ausschusssitzung aber doch erzielt, indem mehrere unklare Bestimmungen des Tarifes verständlich kommentiert wurden. Auch von der Proklamierung der Zuständigkeit der Schiedsgerichte als Einigungsamt in nichttariflichen Fragen erwarte man ebenfalls einen großen Fortschritt zum Frieden im Gewerbe. Referent ging nun auf das Gebiet der Agitation über, die sich unter anderem auch gegen den Gutenberg-Bund richtete. Eine Verammlung in Bischofswarda, welche sich mit diesem Punkte beschäftigte, war von Gutenberg-Bündern auch ganz gut besucht, aber trotzdem im Erfolge gleich Null. Da im Gau Dresden nur wenige Exemplare von dieser Spezies von Buchdruckern vorhanden sind und sich der ganze Bund im Falle Haasenhein & Bogler so glorieus blamiert hat, fällt man diesen Gegenstand auch nicht einer größeren Agitation wert.

Hierauf gab Kollege Steinbrück einen Bericht über die Verwaltung des Gaus. Der Bericht erstreckte sich auf die Rechnungsabschlüsse und das statistische Material. Die Gauskasse schloß erfreulicherweise mit einem Ueberschusse von 1713,27 Mk. ab, es sei jedoch zu berücksichtigen, daß sich unter den Einnahmen zwei Rückzahlungsposten in Höhe von 883,27 Mk. befänden, die nicht als Einnahmen, sondern als Kapitalverschiebungen zu betrachten seien, so daß sich der Ueberschuss eigentlich um diesen Betrag vermindere. Im verfloffenen Jahre sei der Krankenstand ein überaus günstiger gewesen; innerhalb der letzten fünf Jahre sei die im Vorjahre für diesen Unterstützungsabzweck ausgezahlte Summe die geringste gewesen, ohne diesen Umstand würde die Gauskasse mit Defizit abgeschlossen haben. Es sei deshalb zu empfehlen, daß der Gautag in seinen Beschlüssen recht vorsichtig sei, um nicht die Gauskasse zu belasten. Man werde sich ohnehin mit dem Gebanten einer Steuererhöhung vertraut machen müssen, da ein weiterer Rückgang des Vermögens nicht eintreten dürfe; die Zukunft liege nicht allzu rosig vor uns. Die durch das Aufgeben des Arbeitsnachweises frei gewordene Zeit habe auf andre Weise, besonders durch Pflege der Statistik gute Verwendung gefunden. Redner ergrünte hierbei, sich nur noch an den paritätischen Arbeitsnachweis zu wenden. Die Arbeitslosigkeit der Drucker sei im Berichtsjahre eine höhere gewesen als die der Sezer; jene seien im Durchschnitt zehn Wochen, letztere sieben Wochen arbeitslos gewesen.

In der Debatte brachte Pfeifer-Freiberg eine persönliche Beschwerde in bezug auf den Tarif zur Aussprache, die durch eine Erklärung des Vorsitzenden ihre Erledigung fand. Baumann-Pitna wünschte den jährlichen Rechnungsabschluss über das Dresdener Volkshaus, an dem wir durch ein Darlehen aus der Gauskasse interessiert seien, an die größeren Mitgliedschaften des Gaus gestellt und über die bisherige Rentabilität Aufschluß. Der Vorsitzende Wendtsche erwiderte ihm, daß er als Mitglied der Revisionskommission des Volkshauses dem Wunsch nach Zustellung des Rechnungsabchlusses an die größeren Mitgliedschaften Geltung zu verschaffen suchen werde. Auf Rosen gebettet sei das Volkshaus nun gerade nicht. Im letzten Jahre sei z. B. ein Defizit zu verzeichnen; es seien aber alle möglichen Maßnahmen getroffen worden, um eine gute Rentabilität zu erzielen. Frank-Dresden gab der Meinung Ausdruck, daß die allgemein bemerkbare Interesselosigkeit der Mitglieder durch Einführung des in Dresden fehlenden Systems der Vertrauensleute sich in eine regere Betätigung des Vereinsinteresses umwandeln lasse. Bräuer erwiderte Frank, er male die Dresdener Verhältnisse zu schwarz, so daß die Provinzdelegierten ein falsches Bild davon bekämen. Der Vorsitzende gab Bräuer recht und verwies Frank an die Dresdener Mitgliedschaftsversammlungen. Baumann-Pitna gab seiner Unzufriedenheit über die Tarifgemeinschaft Ausdruck. Es klappe nicht alles so, wie es die Gehilfenschaft verlangen könne. Aus Pittau konstatierte er einen Fall, wo die tariflichen Institutionen versagten. Die Ueberschreitung der Lehrlingsstala um 33 Sezer- und 9 Druckerlehrlinge sei um so bemerkenswerter, als doch die ganze Lehrlingsstala aus einer Zeit herrühre, welche für uns eine Zwangslage bedeutete. Zugelt-Bischofswarda und Schnor-Pittau führten über zu geringe Unterstützung durch den Gehilfenvertreter Klage. Wenn die Verhältnisse mit den Lehrlingen sich bessern sollten, dann dürfe der Kreisvertreter nicht so lässig arbeiten. In dem Falle Böhm-Pittau, wo ein Lehrling zu viel war, habe der Gehilfenvertreter die Streidung abgelehnt. Köhler-Freiberg hielt die Anwendung der Bestimmungen über das Halten von Lehrlingen durch manche Prinzipale als geradezu raffiniert ausgenüht. Bei der Firma Sander-Freiberg herrschten sehr schlechte Verhältnisse, aber trotzdem schon Schritte zur Streidung dieser Firma aus dem Verzeichnis tariffreier Firmen getan seien, stehe dieselbe immer noch darin. Gej-Pitna forderte die Delegierten zu striktem Vorgehen gegen die Tarifstörer auf. Bellmann-Deuben wandte sich gegen die Lehrlingszucht, die in Tartarnt an gros betrieben werde. Steinbrück nahm die Tariforgane gegen die Angriffe in Schutz. Das Tarif-

Am 1. stehe auf einem unparteiischen Standpunkte, besonders gelte dies vom Sekretär. Das Tarif-Amt müsse auf die Gewinnung von Druckereien, die noch nicht im Tarifverzeichnis stehen, sein Augenmerk richten. Das Tarif-Amt habe zu viele Momente zu beobachten bei seinen Handlungen, dadurch erscheinen dieselben mitunter nicht recht verständlich. Zahn-Dresden vertrat die Interessen der Stereotypenre und ersuchte die Provinzdelegierten, in ihren Kreisen die Stereotypenre auf ihre Organisation aufmerksam zu machen. Drechsler-Döbeln behandelte die mißlichen Verhältnisse in Döbelns Druckereien, speziell bei Bischof. Der Verwalter dürfe aber auch nicht Kollegen nach Döbeln schicken, weil dort zehn- bis elfstündige Arbeitszeit bestehe. Steinbrück verwahrte sich gegen derartige Anschuldigungen. Er habe niemand nach Döbeln geschickt und auf Anfragen stets geantwortet, man solle sich bei Bischof erst tarifmäßiger Zustände verschern. Im übrigen solle man sich erst genauer orientieren, ehe man derartige Anklagen ausspreche. Nach angenommenem Schlusspantrage und verschiedenen persönlichen Bemerkungen konstatierte Uhlig-Dresden, zugleich im Namen der übrigen Redaktoren, daß die Prüfung der Jahresrechnung keinerlei Mängel gezeigt habe und beantragte die Entlastung des Verwalters, welche einstimmig erteilt wurde.

Es folgte die Mittagspause. Nach derselben trat der Gantag in die Beratung des vorliegenden Statutentwurfes einer Gau-Witwenkasse ein. Das Referat hatte der Verwalter Steinbrück übernommen. Nachdem vor fünf Jahren der Grundstein zu diesem Unterstützungszweige gelegt, sei nunmehr mit dem nächsten 1. Oktober die Wartzeit abgelaufen. Dem Statutentwurf sei ein gewichtiges Unterstützungssystem zugrunde gelegt worden: „fortlaufende Unterstützung“ und „Abfindung“. Die vorgeschlagenen Unterstützungssätze seien allerdings nur gering bemessen worden; sie beruhen aber auf der Voraussetzung, daß die hierfür erhobene Steuer von 5 Pf. nicht erhöht werden sollte. Dieser Beitrag habe sich infolge seiner Wertminderbarkeit sehr gut eingeführt, nur 7 1/2 Proz. der Mitglieder haben sich derselben entzogen. Man habe damit zu rechnen, daß mit jeder Erhöhung der Steuer auch dieser Prozentfuß größer und wir uns so von dem Obligatorium immer mehr entfernen werden, so daß, wenn lediglich die Verheirateten hierfür steuern, die Steuerlast für diese zu groß werde. Es empfehle sich, den älteren Witwen — nach fünfundsinganzigjähriger Steuerzeit des betreffenden Mitgliedes — eine höhere Unterstützung zukommen zu lassen; dies werde dadurch kompensiert, daß bei den jüngeren — nach fünfjähriger Steuerzeit — die Erziehungsbeträge hinzu kommen. Besonders zu empfehlen sei die Abfindung der kinderlosen Witwen bis zu einer gewissen Altersgrenze, alle Erfahrungen auf dem Unterstützungsgebiete spreche hierfür. Die übrigen in das Statut hineingelegten Kautelen seien notwendig gewesen zum Schutze der Kasse. Am Schlusse seiner Ausführungen ersuchte der Referent, sich mit diesem kleinen Schritte nach vorwärts zu begnügen und der Entwicklung nicht vorzugreifen; fordere die Praxis ein Mehr, so mögen spätere Gantage dies beschließen, er warne davor, diesen Unterstützungszweig in die Höhe zu schrauben. Die Restkostenverforgung (schematisches Wort; man sage doch Hinterbliebenenverforgung. Red.), eine so herrliche Aufgabe dies auch sei, habe für uns nur sekundäre Bedeutung, weil unser Wollen und unser Können miteinander im Streite liegen.

Kunz-Meißen trat für höhere Leistungen und Beiträge ein; er glaube nicht, daß sich wegen 5 Pf. Mehrsteuer viele Kollegen zurückziehen würden. Von aus dem Gau stehenden Mitgliedern dürfe man keine besonders erhöhte Steuern verlangen sowie geschiedenen Frauen keine Unterstützung zahlen. Redner stellte am Schlusse seiner Ausführungen mit neun Kollegen drei dementprechende Anträge. Ghyorgewitsch-Pirna schloß sich von dem Statutentwurf enttäuscht; er habe gediegeneres erwartet. Es wäre besser gewesen, wenn die Kommission, welche über die Gründung einer Gau-Witwenkasse zu beraten und beschließen hatte, die Gründung direkt abgelehnt hätte, denn mit 5 Pf. Beitrag könne nicht gewirkt werden. Willmann-Bauhen polemisierte gegen seinen Vorredner über den Entwicklungsgang dieser Gau-Witwenkasse. Mit 5 Pf. Steuer würde sich auch schon wirtschaften lassen, aber er empfehle die Anträge Kunz und Genossen. Baumann-Zittau stellte Vergleiche zwischen der Gau-Witwenkasse und dem Dresdener Buchdruckervereine an, der auch einen Witwen- und Waisenweig besitzt. Ein Beharrungszustand in der Kasse könne erst nach ungefähr 18 Jahren eintreten. Zittau habe sich gleich nach Bekanntwerden des Statutentwurfes mit den anderen Provinzorten wegen Erhöhung der Steuern ins Einvernehmen gesetzt. Köhler-Freiberg trat für Steuererhöhung ein, die Unterstützungen würden sonst zu minimal sein. Hafe-Nadebeul sprach sich im Namen seiner Mandatgeber gegen eine Steuererhöhung aus, da die ganze Witwenkasse noch nichts Ganges sei. In seinem Bestrebe sei dieselbe obligatorisch eingeführt. Heine-Dippoldswalde trat für Erhöhung der Beiträge und Leistungen ein. Steinbrück machte darauf aufmerksam, daß bei Annahme der Erhöhungen an eine Verschmelzung der Witwen-Unterstützung mit der Gaukasse auf abschäbare Zeit nicht zu denken sei. Dresden habe sich vorläufig einem Anschlusse gegenüber ablehnend verhalten, aber wenn sich die Kasse erst eingelebt habe, würde sich das schon auch noch ändern. Er trat dann Ghyorgewitsch Ausführungen entgegen und meinte, bei Schaffung der Witwenkasse habe man sich auf den Standpunkt einer langsamen Entwicklung gestellt

und man möge nur erst einmal den Entwurf in dieser Form der Kreishauptmannschaft einreichen. Es würden nach deren Entschluß sowie schon Veränderungen sich als notwendig erweisen. Dimmel-Wrimma, Feifer-Freiberg, Fugelt-Bischofsberda und Brunst-Zittau sprachen sich für eine Erhöhung der Beiträge und Leistungen aus, Bellmann-Potsdam dagegen. Baumann-Pirna stellte inzwischen den Antrag: „Während der Dauer der Krankheit eines Kollegen kann der Beitrag zur Witwenkasse weiter entrichtet werden.“ Dieser Antrag viel wegen ungenügender Unterstützung. Nach langer Geschäftsordnungsdebatte über die Priorität der gestellten Anträge wurde zuerst über die Höhe der Beiträge abgemittelt. Es sprachen sich 30 Delegierte für 10 Pf. Beitrag (Antrag Kunz und Genossen) und 10 Delegierte dagegen aus. Für den Antrag auf Erhöhung der Leistungen wurde namentlich abgemittelt und zwar stimmten 23 Delegierte für und 17 Delegierte gegen höhere Leistungen. Die Dresdener Delegierten beteiligten sich an diesen wie auch den folgenden Abstimmungen über die Gau-Witwen- und Waisenunterstützung nicht. Die Witwenunterstützung selbst soll nach den angenommenen Beschlüssen vom 1. Oktober 1904 ab bei 10 Pf. wöchentlichem Betrage vierteljährlich 20 Mk. betragen, sofern 250 Wochenbeiträge, und 25 Mk., sofern 1300 Beiträge entrichtet worden sind. Für jedes Kind eines verstorbenen Mitgliedes wird bis zur Vollendung der geistlichen Schulzeit eine Erziehungsbeträge von vierteljährlich 5 Mk. gewährt. Kinderlose Witwen im Alter bis zu 45 Jahren werden mit dem dreifachen Betrage einer Jahresunterstützung abgefunden.

Der nächste Punkt der Tagesordnung betraf folgenden Antrag des Gauvorstandes: „Der Gantag wolle infolge des Wachstumes der Mitgliederzahl eine anderweite Regelung der Delegiertenzahl beschließen.“ Dieser Antrag wurde dahin ergänzt, daß bei bis zu 15 Mitgliedern ein Delegierter, bis 35 Mitglieder zwei Delegierte, bis 60 drei, bis 90 vier, bis 125 fünf und über 125 Mitglieder je 40 Mitglieder einen weiteren Delegierten zu wählen haben. Der Antrag bezweckt lediglich, ein weiteres Anwachsen der Gantagskosten zu verhindern und wurde gegen sechs Stimmen angenommen.

Ueber den Antrag Döbeln (Herabsetzung der Karenzzeit bei § 9 des Gaustatuts) und Antrag Bischofsberda (Erweiterung des „Corr.“-Obligatoriums) sowie über die Höhe der Beiträge wurde zusammengefaßt debattiert. Drechsler-Döbeln und Fugelt-Bischofsberda begründeten die Anträge ihrer Mitgliedschaften. Nisch-Dresden war nicht dafür, daß man an dem Statut schon nach einem Jahre wieder herumdoktere. Wenn die Gaukasse auch so halbwegs gut abgeklärt habe, so würde man doch bei Berechnung der durch die Anträge verursachten Mehrausgaben unter gleichen Verhältnissen ein ziemlich bedeutendes Defizit haben. Er würde gern den Antrag auf das vollständige „Corr.“-Obligatorium unterstützen, aber das geht nicht ohne Steuererhöhung und diese sei ihm seinerzeit abgelehnt worden. Brunst-Zittau, Willmann-Bauhen und Ghyorgewitsch-Pirna sprachen sich ebenfalls gegen größere Ausgaben aus. Baumann-Zittau warnte sich besonders gegen das „Corr.“-Obligatorium, der „Corr.“ fründe nicht auf der Höhe der Zeit, das habe man wieder beim Gießerstreik in Leipzig gesehen. Ungesichts eines solchen tiegründigen, von großer Sachkenntnis und wirklichem Vertrauens mit den Verhältnissen in Leipzig zeugenden Urteils leben wir der berechtigten Ueberzeugung, daß der Arbeit der Resolutionskommission und überall die wohlverdiente Anerkennung in Kollegenkreisen nicht verjagt bleibt. D. Red.) Wendische hielt letztern Einwand nicht für stichhaltig. Die Abstimmung ergab die Ablehnung der beiden Anträge (Döbeln gegen neun, Bischofsberda gegen eine Stimme). Die Höhe der Beiträge wurde nicht verändert. Die Remunerationen und Diäten blieben, bis auf eine kleine Verbesserung beim zweiten Vorhänden, in der vorjährigen Höhe. Als Gauvorsitzer wird Wendische, als Stellvertreter Meichenbach wieder gewählt, als Ort des nächsten Gantages Dresden. Nach einem Reklamé der Verhandlungen schloß der Vorsitzende mit einem begeistert aufgenommenen Hoch auf den Verband den Gantag.

Entschiede der laut § 51 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarif-Amt der Deutschen Buchdrucker.)

Tarifpreis VIII (Berlin-Brandenburg). Schiedsgericht Berlin.

Klageobjekt: 1. Berechnung von Kolonnenmittel bei Tabellenfabrik; 2. Lohnabzug von 10,18 Mk. für seit vor Jahresfrist berechnete Arbeiten; 3. Berechnung eines Kolonnenmittels für drei Zeilen.

Sachverhalt: Der Kläger ist seit Jahren als Metteur im Berechnen beschäftigt. Als solcher hatte er auch ein medizinisches Werk zu umbrechen, das neben glattem Korpus- und Beittizte dazwischen Tabellen enthält, die teils ganze Seiten, teils nur Teile einer solchen ausfüllten. Die lebenden Kolonnenmittel berechnete der Kläger bei denjenigen Kolonnen, die nur Tabellen oder teilweise solche aufwiesen, wie den Tabellenfabrik doppelt, also als vier Zeilen; ebenso berechnete er einen Kompareilleunter-schlag als zwei Zeilen. Nach dieser Berechnung ist dem

Kläger diese Arbeit während Jahresfrist bezahlt worden, bis durch einen Wechsel in der Geschäftsleitung der Irrtum des Klägers bemerkt und moniert wurde. Die Firma wies ihm nach, daß die 16 Kolonnenmittel eines Tabellenbogens dann auf 3,20 Mk. zu stehen kommen würden, welcher Betrag also etwa für eine Stunde Arbeit zu leisten wäre. Betreffs des Unter-schlages hatte der Kläger die Beanspruchung bereits als berechtigt anerkannt, nicht aber wegen der Kolonnenmittel; die Firma aber strich ihm pro Kolonnenmittel zwei Zeilen und zog ihm den dafür innerhalb etwa Jahresfrist zu viel gezahlten Betrag von 10,18 Mark nachträglich ab. Gegenüber diesem Abstrich von der Berechnung der Kolonnenmittel stellte sich Kläger nun auf den Standpunkt, daß er dann die linksseitigen Kolonnenmittel desselben Werkes, die den Namen des Autors des betreffenden Artikels enthielten, statt bisher mit zwei Zeilen, mit drei Zeilen berechnen müsse, wozu ihm der Kommentar zum Tarife das Recht gäbe. Diese Kolonnenmittel sind aus Versehen der Grundchrift des Werkes gesetzt und spatinirt; im Durchschnitt nehmen die verschiedenen Artikel des Werkes den Raum eines Druckbogens ein, so daß also dementsprechend auch der Kolonnenmittel in demselben Umfange der gleiche bleibt.

Entscheid: 1. Die Kolonnenmittel zu 1 gelten als zwei Zeilen; doppelt ist nur der rechte Tabellenfabrik zu rechnen, als einschließend vom Kopfe bis zum Fuße. 2. Ein nachträglicher Abstrich von Wochenrechnungen ist nicht statthaft. 3. Die mit Verfallen und gesperrt gesetzten Kolonnenmittel sind nur dann als drei Zeilen zu berechnen, wenn der Text derselben mehr als die Hälfte der Saubereite einnimmt.

Begründung: Zu 1. Die Kolonnenmittel mit vier, statt mit zwei Zeilen nur aus dem Grunde zu berechnen, weil sie vor Tabellen stehen, ist tariflich nicht berechtigt, denn die Kolonnenmittel sind durch den tabellarischen Text des Werkes in ihrer Herstellung in keiner Weise erschwert worden, sondern sind lebende Kolonnenmittel geblieben und als solche auch nur mit zwei Zeilen zu entschädigen. Zu 2. Den Kläger für diese zu Unrecht erfolgte höhere Berechnung aber nun auf die Dauer eines zurückliegenden Jahres haftbar zu machen, ist nicht anständig. Die Firma hatte das Recht und die Pflicht, die Aufrechnungen des Klägers auf ihre Richtigkeit hin rechtzeitig zu prüfen, kann aber den Kläger für falsche tarifliche Auslegungen, die durch Auszahlung der berechneten Summe bereits als richtig anerkannt worden sind, nicht nachträglich haftbar machen. Denn mit demselben Rechte könnte dann auch der Gehilfe kommen und Forderungen an die Firma als Nachträge zu früheren Lohnrechnungen stellen. Im vorliegenden Falle ist die Firma also nur berechtigt, die Kürzung von jener Lohnzahlung an vorzunehmen, bei welcher sie die Berechnung der Kolonnenmittel als tarifwidrig beanstandete. Zu 3. Die vom Kläger als linksseitig bezeichneten Kolonnenmittel sind nach dem vorliegenden Werke als solche nicht anzusehen, für die der Tarif „erschwerende Umstände“ als vorhanden ansieht; dies würde erst der Fall sein, wenn der Text derselben die Grenze dessen überschreiten würde, was im Entschiede als solche festgelegt wurde.

Schiedsgericht Potsdam.

Klageobjekt: 3,46 Mk. Einheitspreis für 100 Zeilen eines Adressbuches.

Sachverhalt: Der Hundertzeilenpreis war im vorigen Jahre 2,85 Mk. Die neuentretenden Gezer fanden diesen Preis zu niedrig und nahmen eine tarifliche Revision derselben vor. Die Firma weigerte sich den Preis von 3,46 Mk. als Einheitspreis zu zahlen. Sie ist der Ansicht, daß der Preis von 2,85 Mk. für die Gehilfen so lange bindend ist, wie ihrerseits der mit der Verlagsbuchhandlung geschlossene Vertrag besteht.

Entscheid: Als Einheitspreis für 100 Zeilen des vorliegenden Werkes werden 3,16 Mk. festgesetzt.

Begründung: Das Schiedsgericht sieht auf dem Standpunkte, daß die Abmachungen mit dem ersten Personale für die jetzigen Verhältnisse nicht maßgebend sein können, da das Gezerpersonal mit jedem Jahre wechselt. Das Schiedsgericht hält es für richtiger, daß die Preise für die einzelnen Teile separat festgelegt werden, und zwar je 100 Zeilen: Ortsregister und Inhaltsangabe (zweifaltig) 2,65 Mk., Branchenverzeichnis 3,26 Mk., Ortsregister (dreifaltig) 2,59 Mk., Hauptteil, Kleinstädte (zwei Drittel) 3,06 Mk., Hauptteil, Großstädte (ein Drittel) 3,46 Mk. Sollte die Firma aber vorziehen, einen Einheitspreis zu zahlen, so würde der Durchschnitt aller Teile nach ihrem Umfange zu ziehen sein, und dieser beträgt 3,16 Mk.

Tarifpreis IX (Nordost). Schiedsgericht Posen.

Klageobjekt: 60 Mk. Lohn für 14 Tage wegen vorzeitiger Entlassung.

Sachverhalt: Aus der Verneinung der Parteien geht hervor, daß zwischen Prinzipal und Gehilfe wegen einer geschäftlichen Angelegenheit ein Wortwechsel stattgefunden hatte, im Verlaufe dessen der Beklagte den Kläger aufforderte, sich sofort anzugehen und das Geschäft zu verlassen, welcher Aufforderung der Kläger auch nachkam.

Entscheid: Dem Kläger steht der Lohn für 14 Tage zu. Begründung: Das Schiedsgericht konnte nur feststellen, daß nach dem geschriebenen Vorgange ein Grund zur sofortigen Entlassung nicht vorhanden war.

Verurteilung vor dem Tarif-Amt.

Plageobjekt: Anerkennung einer Maßregelung.
Sachverhalt: Für die Weisungsfeierlichkeit des einen Inhabers der Firma war durch den Faktor dem Personale die Schließung des Geschäfts von vormittags 10 Uhr bis nachmittags 1/4 Uhr angekündigt worden. Am nächsten Rechnungstage schrieben berechnende Geher für den Ausfall an Arbeitszeit entsprechende Entschädigung auf, die ihnen auch gewährt wurde. Vier dieser Geher erhielten am Tagstage der nächsten Woche gekündigt; wie die Firma angibt, wegen Arbeitsmangel, und wie die Kläger annehmen, wegen Geldknappheit vorstehend beziegender tariflicher Forderung. Die Kläger beanspruchten deshalb vom Schiedsgerichte die Zubilligung des besondern Schutzes des Arbeitsnachweises, welcher Antrag aber mit Stimmgleichheit zur Abweisung kam.

Entscheid: Die Anerkennung der Maßregelung kann den Klägern nicht zugesprochen werden.

Begründung: Durch das Protokoll des Schiedsgerichtes ist festgestellt, daß die Firma für die Kündigung Arbeitsmangel geltend gemacht, und daß der Faktor auch einer Weisungskommission gegenüber vor vollzogener Kündigung die Erklärung abgegeben hatte, daß die von den Klägern gestellte Forderung Kündigungen nicht im Gefolge haben werde. Die Beklagte beruft sich ferner darauf, daß weitere zwei Geher, wie die Kläger, sich den entstandenen Arbeitsausfall entschädigen ließen, nicht zur Entlassung gekommen sind, weil zu ihren Werten weiteres Manuskript eingetroffen war. Die Kläger mögen das Gefühl haben, daß ihre Entlassung mit ihrem Entschädigungsanspruch zusammenhängt, daß Tarif-Amt kann diesem Gefühl aber nicht Rechnung tragen, weil es sonst der Beklagten den Beweis liefern müßte, daß ihre Aussage nicht den Tatsachen entspricht. Und hierzu fehlt jeder Anhalt, vielmehr wird ihre Aussage durch die Weiterbeschäftigung der schon bezeichneten zwei Geher eher bekräftigt, als in Frage gestellt. Aus diesem Grunde mußte das Tarif-Amt auf Abweisung des Klageantrages entscheiden.

Plageobjekt: Wie ist der Geher zu entlohnen, der abwechselnd im Maschinen- und Handfabe beschäftigt wird?

Sachverhalt: In einer Buchdruckerei bestand im beiderseitigen Einvernehmen die Einrichtung, daß die vier an zwei Maschinen beschäftigten Geher abwechselnd im Maschinen- und Handfabe beschäftigt wurden und zwar so, daß zwei Geher täglich sechs Stunden Maschinenfabe und drei Stunden Handfabe zu liefern hatten, während die anderen beiden in derselben Weise fünf Stunden und dreieinhalb Stunden arbeiteten. Die Entlohnung beim Maschinenfabe und Handfabe war verschieden, jedoch entsprechend den für beide Arbeitsverhältnisse festgesetzten tariflichen Verhältnissen. Da Ausgesprochene ein solches Verhältnis als tarifwidrig bezeichneten, wandten sich Firma und Gehilfen zwecks Entscheidung dieser Frage an das Schiedsgericht. Vor demselben vertrat die Firma den Standpunkt, daß das von ihr mit den Gehilfen eingegangene Arbeitsverhältnis ein tarifliches sei, während die Gehilfen ein neues Arbeitsverhältnis beantragten, dahingehend, daß zwei Maschinenfabe täglich acht Stunden an der Maschine bei dem Maschinenfabe zu beschäftigen seien, während die anderen beiden vier Stunden an der Maschine und fünf Stunden im Handfabe zu beschäftigen wären und die Entlohnung nach der geleisteten Stundenzahl und entsprechend der Beschäftigung im Maschinen- oder Handfabe zu erfolgen hätte.

Das angerufene Schiedsgericht lehnte einstimmig eine Entscheidung ab und stellte den Parteien anheim, das Tarif-Amt zur Entscheidung dieser prinzipiellen Streitfrage anzurufen, zu deren Beurteilung durch das Schiedsgericht vorherhand noch die nötigen Unterlagen festsetzen.

Zwischen diesem Termine und der Berufungsverhandlung war in dem beklagten Arbeitsverhältnisse aber infolge einer Aenderung eingetreten, als die Firma zwei der Geher nur noch als Maschinenfabe beschäftigte und die anderen beiden im Handfabe; letzteres jedoch mit der Ausnahme, daß dieselben während der Pausen die Maschinenfabe an der Maschine abgaben, also tagsüber nur zweieinhalb Stunden an der Maschine beschäftigt sein sollten. Die Parteien ersuchen nun zu entscheiden, ob letztere beiden Geher nur als Maschinenfabe anzusehen sind oder ob die Entlohnung als Handfabe mit entsprechendem Zuschlag für den Maschinenfabe tariflich zu Recht besteht.

Unter diesem veränderten Gesichtspunkte wird in die Berufungsverhandlung eingetreten und über das so veränderte Arbeitsverhältnis der folgende Beschluß gefaßt:

Entscheid: Wird ein Maschinenfabe in der Mehrheit der Arbeitsstunden mit Maschinenfabe beschäftigt, dann treffen für denselben die tariflichen Bestimmungen für Maschinenfabe zu. Ist er dagegen nur in der Minderheit der Arbeitszeit an der Maschine beschäftigt, dann sind über die Arbeitsbedingungen besondere Vereinbarungen zulässig. Das ist im vorliegenden Falle geschehen und deshalb sind Einwendungen gegen das Abkommen nicht zu erheben.

Plageobjekt: Arbeitszeit der Maschinenfabe, die nebenher im Handfabe beschäftigt werden.

Sachverhalt: In der betreffenden Druckerei werden vier Geher an zwei Zeilengleichmaschinen beschäftigt; und aber für den Fall der Erkrankung des einen Maschinenfabe nicht in Verlegenheit zu kommen, engagierte die Firma noch einen fünften Maschinenfabe und soßen diese fünf Maschinenfabe abwechselnd immer eine Woche im Handfabe beschäftigt werden. Sie empfangen für diese

Woche zwar den Lohn als Maschinenfabe, sind aber bezüglich der Arbeitszeit mit den Handfabe gleichgestellt worden; die Maschinenfabe vertreten nun die Ansicht, daß sie als Maschinenfabe auch am Kassen nur ihre Arbeitszeit als Maschinenfabe zu leisten hätten.

Auch in diesem Falle hat das Schiedsgericht die Parteien an das Tarif-Amt verwiesen, weil es einen prinzipiellen Entscheid zu fällen sich nicht für berechtigt hält.

Entscheid: In dem vorliegenden Sachverhalte ist infolge einer Lücke, als nicht angegeben ist, ob die betr. Maschinenfabe in der Zeitung oder im Werke beschäftigt sind. Waren sie im Werke beschäftigt, so hätten sie selbstverständlich auch im Handfabe eine neunstündige Arbeitszeit zu absolvieren. Im übrigen aber sind die Geher als Maschinenfabe zu betrachten, da sie ja nur in der Minderheit ihrer Arbeitszeit mit Handfabe beschäftigt werden.

Dagegen müsse im Prinzip anerkannt werden, daß ein Prinzipal berechtigt ist, einen Geher, der acht Stunden an einer Maschine in der Zeitung beschäftigt war, fortan im Werke an der Maschine zu beschäftigen und zwar neun Stunden.

Plageobjekt: Auslegung des § 8 des Tarifes.
Sachverhalt: Seitens einer Buchdruckerei liegt eine Beschwerde vor über ein Urteil des örtlichen Schiedsgerichtes betr. Auslegung des § 8 des Tarifes und Entscheidung darüber, ob die strittigen Tabellen einer Arbeit mit 100 Proz. oder mit 75 Proz. zu bezahlen seien. Gleichzeitig erucht die Firma das Tarif-Amt um einen prinzipiellen Entscheid darüber, ob nach § 8 des Tarifes ein Abweichen von der Regel: „Bezahlung mit 100 Proz.“, nur nach oben, aber nicht nach unten zulässig ist.

Aus dem von der Berufungsklägerin überbrachten Protokolle des Schiedsgerichtes war bei Anberaumung der Berufungsverhandlung nicht zu ersehen, ob das Urteil mit so geringer Mehrheit zu stande gekommen war, daß sich dadurch das Recht auf Anmeldung einer Berufung ergeben hätte. Die bei den beiden Vorsitzenden des Schiedsgerichtes veranfaßte Umfrage brachte jedoch für den Sitzungstag des Tarif-Amtes den Bescheid, daß die Prinzipals- und Gehilfenrichtiger in gesonderten Beratungen einstimmig erkannt hatten, daß die strittigen Tabellen mit 100 Proz. zu entschädigen seien.

Gegenüber dieser Mitteilung war das Tarif-Amt gemäß § 51 Absatz 2 des Tarifes verpflichtet, von einer neuen Verhandlung des Klagefalles abzusehen, da durch den vom Schiedsgerichte mit Mehrheit gefällten Spruch derselbe bereits Gültigkeit erlangt hatte.

Wegen der Nebenfrage, die Berufungsklägerin wegen Auslegung des § 8 des Tarifes dem Tarif-Amt zur Verantwortung zugeben ließ, beschließt das Tarif-Amt, der Berufungsklägerin mitzuteilen, daß diese Frage nur durch den Tarif-Ausschuß ihre Verantwortung finden könne und stellt der Klägerin anheim, den Prinzipalvertreter des I. Kreises mit dieser Aufgabe beim nächsten Zusammenritte des Tarif-Ausschusses zu betrauen.

Plageobjekt: Willkürliche Verlegung der Arbeitszeit.

Sachverhalt: Die beklagte Firma will prinzipiell entschieden haben, ob es sich bei der Sonnabend-Aushilfe einer Zeitung durch Geher der Abzweigabteilung um eine willkürliche Verlegung der Arbeitszeit handelt, wenn die betreffenden Geher an diesem Tage statt morgens 8 Uhr erst mittags mit der Arbeit beginnen sollen. In der Vorverhandlung waren die Ansichten der Schiedsrichter hierüber getrennt. Soweit nicht bereits durch das Schiedsgericht festgestellt worden ist, daß der eigentliche Streitpunkt, das Ausbleiben durch die Abzweigabteilung, nicht mehr besteht, indem durch Vergrößerung des Zeitungs-personals diese Aushilfe am Sonnabend in Wegfall gekommen ist, wird dies auch jetzt durch die Parteien bestätigt. Der Berufungskläger und Genossen berufen sich in der Berufungsklage aber auch weiter darauf, daß nebenher noch bei Herstellung einer andern Arbeit dieselbe Verlegung der Arbeitszeit Platz greife; demgegenüber wird festgestellt, daß auch hierin eine Aenderung bereits eingeführt ist, so daß eine solche Verlegung der Arbeitszeit nicht mehr statfinde. Neu ist in der Berufungsklage ferner, daß erstens die Kläger festgestellt haben wollen, ob das Geschäft berechtigt ist, von einem Geher im gewissen Gelde zu verlangen, daß er an dem einen Tage, an dem er berechnet, auch ablegen müsse, oder ob er an diesem Tage mit sieben Stunden Sezzett sich begnügen muß, wenn ihm geschäftseitig Gelegenheit gegeben worden ist, im gewissen Gelde seine Kräfte für diese Aushilfearbeit vorher vollzulegen; zweitens verlangen die Kläger eine Entschädigung für die durch Verlegen der Arbeitszeit entstandenen höheren Ausgaben im Haushalt.

Aus der Vernehmung mit den Parteien ergeben sich neue Momente für die Klage nicht, sondern es bleibt im wesentlichen bei dem Sachverhalte, wie er vor dem Schiedsgerichte zur Darstellung gekommen ist.

Entscheid: Es ist tariflich nicht zulässig, die für eine Abteilung festgesetzte Arbeitszeit für einen oder mehrere Tage der Woche durch geschäftseitige Anordnung zu ändern, d. h. Arbeitsbeginn und -Ende in eine andre als die übliche Zeit zu verlegen; einer Vereinbarung hierüber mit dem betreffenden Personale steht dagegen tariflich nichts im Wege.

Begründung: Die Festlegung der täglichen Arbeitszeit in dem dafür gewählten Zeitraume von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends ist das Recht der Firma; sie ist aber gleichzeitig auch verpflichtet, an dieser Arbeitseinteilung festzuhalten und sie kann deshalb nicht je nach dem Arbeitsandrang für einen oder mehrere Tage der

Woche hiervon abweichende Anordnungen treffen. Aus den Verhandlungen mit den Parteien ist aber hervor-
gegangen, daß die Firma eine Schuld an diesem jahrelang bestehenden Verhältnisse nicht trifft; sie hat in dem guten Glauben gehandelt, hierzu tariflich im Rechte zu sein und hierin wurde sie bekräftigt durch die Gehilfen, die Einwendungen nicht ein einziges Mal erhoben hatten. Als letzteres gesah, ist auch sofort eine dementsprechende Aenderung eingetreten. Ueber den Entschädigungsanspruch der Berufungskläger zu entscheiden, muß das Tarif-Amt aus formellen Gründen ablehnen, weil es sich hierbei um eine neue Klage, nicht aber um Wiedereinreichung einer bereits vor dem Schiedsgerichte geltend gemachten Forderung handelt. Es gibt aber der Firma davon Kenntnis, daß das betreffende Schiedsgericht sich um den Standpunkt gestellt habe, daß bei vereinbarter verlegter Arbeitszeit pro Tag und Gehilfe eine besondere Entschädigung von 20 Pf. als gerecht und billig anerkannt werden müsse. Es ist ein solcher Entscheid aber nur von lokaler Wirkung, weil lokale Verhältnisse, z. B. der Verlust der Gültigkeit der Arbeiterfabriken bei spätem Arbeitsbeginn oder -Ende, hierfür maßgebend waren.

Die Frage: ob die Gewährung einer nur siebenstündigen Arbeitszeit bzw. Sezzett an dem beklagten Sonnabend dem Tarife entspricht oder nicht, muß in bejahendem Sinne beantwortet werden, vorausgesetzt, daß den Geher auf Kosten des Geschäfts in den vorausgehenden Tagen der Woche gestattet war, ihre Kräfte vollzulegen. Geschäft letzteres nicht, war die Firma berechtigt, bei Gewährung eines vollen Arbeitstages auch das Ablegen von den Geher zu verlangen.

Rundschau.

Ferien! Die Buchdruckerei J. Meyländer & Sohn in Tilsit hat für diejenigen ihrer Gehilfen, welche noch nicht fünf Jahre im Geschäft tätig sind, dreitägige Ferien, für diejenigen über fünf Jahre siebentägige und für die länger als zehn Jahre Beschäftigten zehntägige Ferien eingeführt. — Die Gustav Buchs Buchdruckerei („Hagener Zeitung“) bewilligte ihrem Personale ebenfalls Ferien und zwar erhalten die Gehilfen mit ein- bis vierjähriger Tätigkeit im Geschäft drei Tage, diejenigen mit über vierjähriger Tätigkeit eine Woche Urlaub unter Fortbezug des Lohnes. — Die Druckerei des „Westfälischen Tageblattes“ in Hagen hat ihrem Gesamt-personale achtägige Ferien bewilligt unter Fortbezug des vollen Lohnes. Die Dauer der Kondition ist hierbei nicht in Betracht gezogen.

Einen wichtigen Entscheid über den Wert von eingelebten Druckmustern bei Stellenbewerbungen fällt das Gewerbegericht in Hamburg. Ein Schweizer-geher war nämlich ohne Entlohnung der Kündigungsfrist aus seiner neuen Stellung entlassen worden, als der betreffende Prinzipal durch Erkundigungen bei dem früheren Arbeitgeber in Erfahrung gebracht hatte, daß sein neuer Gehilfe die eingelebten Muster weber gejezt noch gedruckt habe. Bestimmend für das Engagement des Schweizer-gegens waren aber gerade diese Druckmuster gewesen; die Ermittlungen nach der Leistungsfähigkeit des neuen Gehilfen seien angestellt worden, weil selbiger die gegebenen Erwartungen absolut nicht erfüllt habe. Das Gewerbe-gericht wies den Schweizergeher mit seiner Entschädigungs-klage ab mit folgender, der „Buchdrucker-Woche“ entnommenen Begründung: § 123 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bestimmt: „Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Ankündigung können Stellen und Gehilfen entlassen werden, wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder verfälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen haben.“ Gemeinhin versteht man unter „Zeugnissen“ in der Gewerbeordnung allerdings nur schriftliche Beurteilungen eines Arbeitgebers über Art und Dauer der Beschäftigung eines Arbeiters, wie sie der letztere auf Grund des § 113 der Gewerbeordnung beim Abgange aus dem Arbeitsverhältnisse fordern kann. Aber gleichwohl wird nach dem Sinne der vorliegenden Gesetzesstelle eine einschränkende Auslegung nicht am Platze sein. Der Arbeitgeber will offenbar durch die Vorschrift in § 123 Ziffer 1 möglichst verhindern, daß Arbeiter unrichtige Nachweise den Arbeitgebern, bei welchen sie in Arbeit treten wollen, vorlegen und er will weiterhin dem Arbeitgeber nicht zumuten, daß er einen Arbeiter, dessen betrügerischen Machinationen er auf die Spur gekommen ist, noch bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist behalten muß. Von diesem Standpunkte aus betrachtet wird man unter „Zeugnissen“ im Sinne der in Rede stehenden Gesetzesstelle alles das zu verstehen haben, was ein Arbeiter an Bescheinigungen und Arbeitsproben zu dem Zwecke seinem Arbeitgeber vorlegt, daß sie ihm seine geleistete Arbeit und seine Fähigkeiten auf seinem Arbeitsgebiete „bezeugen“ sollen. Dazu sind aber Druckproben, wie sie hier vor-
gelegt worden sind, in ganz hervorragendem Maße geeignet. Denn sie gestatten besser als schriftliche Zeugnisse dem Prinzipale, sich ein Urteil über die Fähigkeiten des Arbeiters, den er einstellen will, zu bilden und es wäre in der Tat widerförmig, wollte man diese „Zeugnisse“ als solche im Sinne § 123 Ziffer 1 der Gewerbeordnung gelten lassen. Sind aber Druckmuster Zeugnisse in dem hier in Frage kommenden Sinne, so kann das nicht zweifelhaft sein, daß sie dann falsche Zeugnisse sind, wenn sie nicht von dem Vorzeigenden selbst angefertigt wurden.

Fortsetzung in der Beilage.

Correspondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

Beilage zu Nr. 70. — Dienstag den 22. Juni 1904.

Fortssetzung aus dem Hauptblatte.

Die achtstündige Arbeitszeit eingeführt hat außer den in den Korrespondenzen aus den einzelnen Orten bereits genannten Druckereien der sozialdemokratischen Presse auch die der „Volksstimme“ in Magdeburg und zwar bevor die Konferenz der sozialdemokratischen Zeitungsverleger den diesbezüglichen Beschluß faßte.

Ueber neue Patenterteilungen, welche sich auf das Buchdruckgewerbe beziehen, teilt das Patentbureau von Heimann & Co. in Oppeln folgendes mit: Eine Vorrichtung zum Umstellen der Typenausstoßvorrichtung bei Typensetzmaschinen mit mehreren Typenbehältern für gleiche Buchstaben ist für Deutschland der Composing Machine Company in Baltimore patentiert worden. Jeder der für die Typenbehälter gewisser Buchstaben bestimmten Zapfenhebel ist mit einem biegsamen Arme ausgerüstet, der durch eine geeignete Vorrichtung von Hand derart seitwärts eingestellt werden kann, daß er mit dem Ausstoßstempel des einen oder des andern Typenbehälters zusammenwirken kann. — Ein Herr Otto Tsch in Hamburg hat auf ein Verfahren zur Herstellung von Stereotypenformen durch Prägen für Deutschland ein Patent erhalten. Die Walze, welche als Auflager für den parallel zur Typenabwelle zugeführten Materialstreifen dient, steht für gewöhnlich still und zwar so, daß ihre Ausbaugung dem Typenrade nicht genau gegenüber liegt. Durch Umschlagen einer Taste wird nach einer von der Lage der zu prägenden Type abhängigen Zeit die Walze derart in Umdrehung versetzt, daß die Ausbaugung genau an der gewünschten Type mit dem Formenrade in Berührung kommt und dem Prägedrucke einen nachgiebigen Widerstand entgegensetzt. — Ebenfalls für Deutschland wurde der Monoline, Maschinenfabrik-Alt.-Ges. in Berlin, eine Zeilentele typentiert. Um beim Abziehen der Matrizenzeile das Herausziehen aus der Gießform zu verhindern ist die Zeilentele auf der Rückseite mit einem auf die ganze Länge der Zeile über die Ränder der Gießform greifenden Anzuge versehen, der nach Abtrennung der Mater oder Matrizenzeile in üblicher Weise durch ein Rückenmesser abgeschnitten wird.

Handwerks- oder Fabrikbetrieb? Zu dieser heikeln Frage, die trotz der vielen darüber ergangenen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten noch immer keine definitive Regelung gefunden, brachte die Wochenschrift „Der Zeitungs-Verlag“ in zwei ihrer letzten Nummern ein paar interessante Beiträge. Die eine Entscheidung zu ungunsten der betreffenden Handwerkskammer geht vom Regierungspräsidenten in Merseburg aus und betrifft die Buchdruckerei von Leopold Sell in Weissenfels. Erwähnte Regierungsbehörde verweist darauf, daß einmal die Merkmale des Fabrikbetriebes nach der Rechtsprechung des Reichsgerichtes im allgemeinen feststehen und im weiteren der Erlass des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe vom 16. Januar 1902 vorschreibe, daß Betriebe, für welche die Anwendbarkeit der Arbeiterschutzbestimmungen festgestellt seien, den Vorschriften für das Handwerk nicht unterworfen werden sollen. Die in der Rechtsprechung des Reichsgerichtes gegebenen Merkmale zur Entscheidung dieser Preisfrage sind folgende: 1. Größe und Ausdehnung der vorhandenen Räumlichkeiten; 2. Umfang und Wert der hergestellten Sachmenge; 3. Art der Arbeitsstellung und die mehr mechanische oder mehr kunstmäßige Mitwirkung der Arbeiter; 4. die mehr oder minder umfassende Verwendung von Arbeitsmaschinen; 5. die Arbeit auf Bestellung und zum Einzelverkauf oder auf Vorrat und zum Massenabgabe; 6. die persönliche Beteiligung des Betriebsunternehmers an der Herstellung der Gegenstände oder die Beschränkung seiner Tätigkeit auf die Leitung und den kaufmännischen Teil der Geschäfte; 7. die handwerksmäßige Ausbildung von Lehrlingen oder die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter; 8. die Anzahl der Arbeiter. — Es läßt sich aus diesen Merkmalen gewiß nicht so ohne weiteres schlussfolgern, was nun ein Handwerks- und was ein Fabrikbetrieb ist. Klarer läßt dies schon der zitierte Erlass des preussischen Handelsministers erkennen. Allerdings würde eine starre Durchführung dieser Auffassung dahin führen, daß die weitaus größere Zahl der Kleinbetriebe dem Handwerk verloren gehe. Das erkennt auch der Regierungspräsident in Merseburg an, weswegen er die Notwendigkeit einer Abänderung der jetzt gültigen gesetzlichen Bestimmungen andeutet und gewissermaßen zur Beruhigung der Handwerkskammer betont, daß ein bisheriger Handwerker nicht schon dann zu den Fabrikanten gerechnet werde, wenn er einen Motor in seiner Werkstatt aufstellt, sondern in der Regel erst dann, wenn die Handarbeit durch Arbeitsmaschinen ersetzt wird. Ebenfalls ein recht schwacher Trost für die Handwerkskammern und die Handwerksfreunde! Interessant sind jedoch die Wenn und Aber in dem lang gehaltenen Entscheide des Regierungspräsidenten zu Merseburg. So heißt es, die Buchdruckereien müßten eigentlich fast immer als Handwerksbetriebe gelten, da die meisten auf Bestellung arbeiten, selbst eine Verlagsdruckerei, welche eine Tageszeitung her-

stelle, arbeite auf Bestellung. Auch die Haupteigenschaft als Verlagsgeschäft (vorliegendenfalls zu vier Fünfteln) schließe noch keineswegs die Zugehörigkeit der Firma zum Handwerke aus, denn es könnten sowohl die Bestimmungen des Handwerkergesetzes und die des Handelsgesetzes auf einen und denselben Betrieb Anwendung finden. Für die Handwerksmäßigkeit spreche von den anderen Merkmalen auch der Umstand, daß die beiden wichtigsten Arbeitergruppen im Buchdruckgewerbe, die Setzer und Drucker, gelernte Arbeiter sein müssen, „da sie ihre Tätigkeit nicht mechanisch, sondern mehr kunstgemäß verrichten“. Umgekehrt würde aber die streng durchgeführte Arbeitsteilung zwischen Setzern und Druckern jede Druckerei zur Fabrik machen. Da nun ein besonderer Maschinenaal und ein ebenso abgegliederter Setzeraal vorhanden sei, eine „bedeutende“ Zahl von Arbeitern (40 bis 45) beschäftigt werde, außerdem die Verwendung von Arbeitsmaschinen „bedeutend“ sei (zwei Doppelmaschinen, drei einfache Maschinen, zwei Ziegeldruckpressen, eine Schneide- und eine Perforiermaschine, außerdem sechs Elektromotoren) und die Betriebsunternehmer wie die Betriebsleiter sich nicht selbst an der Herstellung der Gegenstände beteiligen, sondern sich nur mit der technischen und kaufmännischen Leitung des Geschäftes befassen, so müßte die Setzerei in Merseburg als eine Fabrik und als befreit von der Entrichtung der Beiträge zur Handwerkskammer anerkannt werden. Wenn nun auch die Kreisoberhauptmannschaft in Leipzig die größten Leipziger Druckereien als inunungspflichtig bezeichnet, so siehe doch fest, daß das sächsische Oberverwaltungsgericht entschieden habe, daß bei Einteilung der Druckereien in Handwerks- und Fabrikbetriebe die in der Rechtsprechung anerkannten Merkmale zu Grunde zu legen seien. „Es scheint danach im Königreiche Sachsen nicht dafür gesorgt zu sein, daß die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auf Grund der Handwerkerbestimmungen mit den höchst richterlichen Erkenntnissen auf Grund der Arbeiterschutzbestimmungen nicht in Widerspruch treten.“ Nun, diese Widersprüche sind anderswo auch nicht so selten und nicht nur auf dem komplizierten Gebiete der Handwerkergesetzgebung, sondern auch bei klar und bedeutend einfacher liegenden Sachen! — Im zweiten Falle war ein Druckereibesitzer vom Landrate in Strafe genommen, weil er seine beiden Lehrlinge nicht hatte in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer eintragen lassen. Auf beim Regierungspräsidenten in Schleswig eingereichte Beschwerde erfolgte die Aufhebung dieser Strafe. In dem Entscheide wird ausgeführt, daß der betreffende Betrieb Fabrik sei bzw. als zum Handelsgewerbe gehörend gilt, weil eine Arbeitsteilung „wie in allen größeren Druckereien“ (dennoch handelt es sich um ein weniger umfangreiches Geschäft) eingeführt sei, eine Setzmaschine verwendet wird, die Tätigkeit des Inhabers lediglich eine beaufsichtigende sei und auch eine Trennung der kaufmännischen von der technischen Leitung bestehe, ferner das Verlagsgeschäft drei Viertel des gesamten Betriebes ausmache. Hat also ein Betrieb diese Merkmale nicht aufzuweisen, gilt er nicht als Fabrik und müssen dann auch die Lehrlinge zur Lehrlingsrolle angemeldet und später zur Gesellenprüfung angehalten werden. Es wird aber in jedem Falle wohl erst einer Austragung der Frage, ob Handwerk oder Fabrik, vor der Oberbehörde bedürfen. Im übrigen geht aus diesen beiden interessanten und sich zum Teile widersprechenden Entscheidungen gegen zwei Handwerkskammern überdeutlich hervor, daß die bei Schaffung des vielbetrübtesten Handwerkergesetzes vom Gesetzgeber offen gelassene Kardinalfrage, was eigentlich ein Handwerksbetrieb ist und wo dessen Bereich aufhört, von diesem selbst baldigst nachgeholt werden muß. Mit den abweichenden oder unbeachteten Entscheidungen der Gerichts- und Verwaltungsbehörden kommen wir um keinen Schritt aus dem Wirrwarr heraus, im Gegenteil nähern wir uns mehr und mehr den berühmten österreichischen Berhältnissen auf diesem Gebiete.

Nicht am 18. Juni, sondern bereits am 16. ist der Reichstag vertagt worden. Hundertmal ist die Gesetzgebungsministerie in der neuen Session in Tätigkeit gesetzt, dann aber war man des graumägen Spieles satt; „Los von Berlin“ hießes allgemein. In den letzten drei Tagen wurde zunächst die Münzgesetznovelle nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen, d. h. der Kaiser wurde in Ehren beiseite gehalten. Der Bundesrat wird aber nicht mitmachen, Frhr. von Stengel sprach in dessen Auftrage das „Unannehmbar“ aus. Der Gesetzentwurf betr. den Servistarif wurde ebenfalls verabschiedet. Die Bedürfnisse der Offiziere und der Beamten des Heeres und der Marine waren natürlich ausschlaggebend bei der Festsetzung der Klaffen-einteilung, auf die unteren Beamten wurde wie immer nicht Rücksicht genommen. Am letzten Tage kam zunächst die sozialdemokratische Interpellation über das preussische Kontraktbruchgesetz zur Behandlung. Stadthagen nahm sich dieses Weiterwerk preussischen Reaktionsdranges gründlich vor, Abgeordneter Haase (Soz.) jekünderte ihm. Da wir die

erste Beratung des Kontraktbruchgesetzes im preussischen Abgeordnetenhaus schon kritisch besprochen, erübrigt sich weiteres Eingehen auf diese akademische Erörterung. Der Staatssekretär Niederberg erkannte, wie nicht anders zu erwarten, die Gefährlichkeit des Vorgehens der preussischen Regierung vollständig an, machte aber doch so viel Aussetzungen an dem Entwurfe, daß seine Ausführungen wahrhaftig kein Kompliment für den Sachwalter der preussischen Justiz waren. Die dritte Beratung des Gesetzes über die Kaufmannsgerichte brachte die Annahme der vom Zentrum und von den Nationalliberalen verschuldeten Verschlechterungen. Der Gesetzentwurf wurde nach den Kompromißanträgen (Beseitigung des Frauenwahlrechtes und Hinausschiebung der Altersgrenze für das aktive und passive Wahlrecht der Handlungsgehilfen auf 25 bzw. 30 Jahre) angenommen. Die Regierung hat also ihren Willen durchgesetzt. Gegen das solchermaßen gestaltete Gesetz stimmten die Sozialdemokraten und die Freisinnigen, von letzteren sonderten sich allerdings die Abgeordneten Eichhoff und Mugdan ab. Nun herrscht Ruhe bis zum 29. November!

Das Duisburger Gewerkschaftskartell hat beschlossen, ein Arbeitersekretariat ins Leben zu rufen und können sich rede- und schriftgewandte Personen, welche auch das gewerkschaftliche Gebiet vollständig beherrschen müssen, bis zum 1. Juli unter Befugung eines Auftrages über die Tätigkeit eines Arbeitersekretariats an C. Meyers, Duisburg, Wesselerplatz 7, wenden. Anfangsgehalt 1800 Mk.

In Leipzig ist nunmehr die Gründung eines Sanitätsvereins vollzogen worden. Der monatliche Beitrag beläuft sich auf 50 Pf. bzw. 75 Pf. für solche Personen, welche der Ortskrankenkasse nicht angehören können; es wird dafür freie ärztliche Behandlung für jedes erkrankte Familienmitglied gewährt. Die Errichtung des Sanitätsvereins machte sich nötig, weil unter den obwaltenden Differenzen mit den alten Ärzten und der Aufsichtsbehörde die Familienbehandlung einschweifen nicht wieder eingeführt werden soll, weiter aber die Kreisoberhauptmannschaft die Behandlung erkrankter Familienmitglieder durch die Distriktsärzte in den Beratungsanstalten verboten hat. Natürlich haben die „Verbandsärzte“ die Tätigkeit für den Sanitätsverein sofort für standesunwürdig erklärt, die Herren haben an den bisherigen Entschuldigungen ansetzend noch nicht genug.

In Leipzig streiken 400 Klemmer, neunstündige Arbeitszeit usw. fordernd. — Die Spinner in Waldenburg (Schlesien) sind in den Zustand getreten, weil die Erhöhung des Stundenlohnes abgelehnt wurde. — In Mülheim a. Ruhr streiken die Maurer und Bauhilfsarbeiter, in Altona die Schmiede. — In Bremen sind im ganzen 1404 Maurer und 1199 Bauarbeiter ausständig. — 700 Bergleute von der Grube „Deutscher Kaiser“ in Essen traten in den Ausstand. — In Stettin streiken sämtliche Steinseger und Hammer. — In Münster sind 980 Bauarbeiter, 180 Zimmerer und 300 Tischler ausgehert. Es handelt sich größtenteils um christlich organisierte Arbeiter, denen man die Ausübung des Koalitionsrechtes verweigert. — Der Streik der Waler in Hannover ist beendet, die Unternehmer machten nur geringfügige Zugeständnisse. — In Mülhhausen i. Th. errangen die Maurer einen vollständigen Sieg, dagegen mußten sie in Kalbe a. S. wegen der Abtrünnigkeit aus den eignen Reihen und Heranziehung von Italienern den Kampf ergebnislos einstellen.

In Agram traten die Zeitungsetzer wegen Lohn-differenzen in den Ausstand. — Nach einer Dauer von 4 1/2 Monaten ist der Streik der Diamantarbeiter in Amsterdam beendet. Die Ausständigen nahmen die Vorschläge bezüglich der Lehrlingsfrage und des Neunstundentages an. — Auch der Streik der Hafnarbeiter in Bresl ist beendet, die Zugeständnisse der Unternehmer scheinen befriedigende zu sein.

Briefkasten.

G. H. in Heilbronn: Die ungekürzte Aufnahme eines Berichtes ist nicht davon abhängig, ob die betreffende Mitgliedschaft den „Corr.“ viel oder wenig in Anspruch nimmt, sondern davon, ob ein Bericht auch Interesse für alle Leser hat. In Anbetracht der großartigen Veranstaltungen und bito Beteiligung haben wir Ihren Bericht nur unwesentlich gekürzt. — O. G. in Berlin: Der Bericht über die Versammlung vom 7. Juni enthält nichts, was für die Allgemeinheit Interesse hätte und was nicht seinen Zweck durch Benutzung der örtlichen „Mitteilungen“ erreichen könnte. Deshalb ist ein Abdruck nicht erforderlich. — M. M. in Herisau: Abgelehnt. Sie mußten sich vor Engagementspflichtig pflichtgemäß an bewußter Stelle erkundigen, zudem Sie von Dänemark nach der Schweiz reisten. Nachträgliches Klagen über Ihren Reifsal ändert nichts an der Sache und Ihrer bekundeten Disziplinlosigkeit. — P. N. in Oberhausen: Wir würden mit dem Abdruck Ihrer Einwendung dem Verbandsmitglied einen Dienst erweisen. Handeln Sie in diesem Falle

eventuell nach dem Statut. Durch den „Corr.“ würden wir das Uebel nur noch verschlimmern. — Z. B.: 1. Ja. 2. Bei der Ortspolizeibehörde, indem Sie die Ausstellung eines Passes verlangen. 3. Hat sich dadurch erledigt. — L. in Nürnberg: 1,25 Mfr.

Berichtigung. In der Korrespondenz sowie in dem Inserate aus Eberswalde in Nr. 68 des „Corr.“ muß der Ausflugsort „Wiesenthal, Lanke“ (nicht Hante), heißen. — Hierbei wollen wir bemerken, daß sich eine Reihe Einzeler von Berichten und Inseraten die erkenntlichste Mühe geben, Eigennamen möglichst undeutlich zu schreiben; auch in vorliegenden Falle waren die Hieroglyphen nicht zu entziffern.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 29, Chamissoplatz 5, III.

Bekanntmachung.

Bei Konditionsangeboten im Zustande wie im Zustande haben die Mitglieder im eigenen Interesse unter allen Umständen bei den zuständigen Verbandsfunktionären Erkundigungen über die tariflichen Verhältnisse einzuziehen. Im Unterlassungsfall haben die Betreffenden die hieraus entstehenden Konsequenzen sich selbst zuzuschreiben. — Bei Konditionsangeboten nach dem Zustande sind Anfragen an die Zentralverwaltungen zu richten und zwar für:

die deutsche Schweiz an Emil Pfister, Bern, Friedbad 41; die romanische Schweiz an Marius Corbag, Lausanne, Chalet du midi, chemin Turigoz; die italienische Schweiz an F. Balscechi, Lugano, Via nuova 13; Elsaß-Lothringen an Alphons Schmoll, Straßburg, Langestraße 146; Oesterreich an Franz Reismüller, Wien VII/1, Zieglergasse 25, 4. Stiege, II. Stock 33; Belgien an Wilh. Sachage, Place de la Duchesse 6, Brüssel; Ungarn an Julius Peidl, Budapest VIII, Stahly-utca 7; Preßburg an Samu Bövy, Preßburg, Michaelergasse 16; Holland an S. Holz, Nijverdam, Bloemstraat 60/61; Dänemark an Viktor Petersen, Kopenhagen, Nybrogade 12 K. Berlin. Der Vorstand.

Frankfurt-Heffen. Abrechnung pro 1. Quartal 1904. Verbandskassette: Einnahme (einschl. 3000 Mfr. Vorjahr) 23 957,90 Mfr., Ausgabe 13 149,04 Mfr., zurückbehaltener Vorjahr pro 2. Quartal 4000 Mfr., an den Hauptkassierer eingekandt 6808,86 Mfr. — Kassette: Einnahme (einschl. 14 719,44 Mfr. Vermögen) 18 210,13 Mfr., Ausgabe 25 02,06 Mfr., Vermögen am Schlusse des Quartals 15 618,07 Mfr. Vorausgabte wurden an Reise-Unterstützung 814,75 Mfr., Arbeitslosen-Unterstützung 2801,50 Mfr., Unterhaltung nach § 2 und Umzugskosten 202 Mfr., vorübergehend Arbeitsunfähige 6500,90 Mfr., dauernd Arbeitsunfähige 1696,75 Mfr., Begräbnisgeld 500 Mfr., Rückzahlung 4,40 Mfr. — Aus der Zentralinvalidentasse i. V. wurden 7 Invaliden mit 637 Mfr. unterstützt. — Bewegungstatistik: Mitgliederstand Ende des 4. Quartals 1904: 1583, neu eingetretene 9, wieder eingetretene 9, zugereist 93, vom Militär 1, zusammen 1712; abgereist 73, ausgetretene 9, ausgeschiedene 20, invalide 1, gestorben 5, Ende des 1. Quartals 1904: 1604. — Arbeitslos waren 146 Mitglieder 3241 Tage; krank 200 Mitglieder 4665 Tage. — Zahl der Drucker 41. — Eingang der Bezirksabrechnungen: Osnabrück a. M. 1. Mai, Marburg a. S. 8. Mai, Frankfurt a. M. 18. Mai, Gießen 20. Mai, Kassel 31. Mai.

Bezirk Brandenburg. Die Wohnung des Vorstehenden Otto Sendke befindet sich von jetzt ab Brandenburg a. S., Pflauserstraße 14, II.

Mugsburg. Die in der letzten Mitgliedschaftsversammlung gewählte Agitationskommission für den Kreis Schwaben hat sich konstituiert und besteht aus den Kollegen: Otto Kahle, Wintorgasse A 18, Vorstehender; Karl Hägeli, Schriftführer; Anton Baur, Wilhelm Riemer und Mich. Wipfler.

Haderleben. Der Maschinenseher Heinrich Schloffer aus Krefeld (Hptb.-Nr. 30249) ist von hier abgereist, ohne seinen letzten Beitrag (1,50 Mfr.) zu zahlen. Da der Aufsichtsbau des P. Schloffer unbekannt, wird ersucht, denselben obigen Betrag abzugeben bzw. abzuführen und an P. Stoogaard, Schloßstraße 43, I, portofrei einzuliefern.

Waren. Zum Vorstehenden des neugegründeten Ortsvereins wurde Kollege Ernst Heimerz, Sergels Buchdruckerei, zum Kassierer und Schriftführer S. Nachow, Duandtsche Buchdruckerei, gewählt.

Zur **Aufnahme** haben sich gemeldet (Einwendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Barmen 1. der Seher Otto Ernenpuffsch, geb. in Eberfeld 1877, ausgl. daf. 1897; die Drucker 2. Hof Hoch, geb. in Dieren 1885, ausgl. daf. 1903; waren noch nicht Mitglieder; 3. Friedr. Wagner, geb. in Karlsruhe 1871, ausgl. daf. 1890; war schon Mitglied. — Karl Minkau, Ködigerstraße 7.

In Duisburg der Drucker Moys Brors, geb. in Duisburg 1885, ausgl. daf. 1904; war noch nicht Mitglied. — B. Hülbrint in Duisburg, Ruffstraße 17.

In Frankfurt a. M. 1. der Seher Josef Müller, geb. in Frankfurt a. M. 1864, ausgl. daf. 1882; 2. der Seher Anton Neubert, geb. in Mühlheim a. M. 1853, ausgl. in Offenbach 1900; waren schon Mitglieder. — Phil. Guthardt, Haidelstraße 50.

In Oera der Seher Max Albrecht, geb. in Neu-Brandenburg i. Meckl. 1885, ausgl. daf. 1904. — B. Breinl, Bauvereinsstraße 14.

In Greifswald der Seher Wilhelm Burwich, geb. in Straßburg 1882, ausgl. daf. 1900; war schon Mitglied. — H. Mietze in Straßburg, Steinwischstraße 1.

In Halle a. S., der Seher Ernst Winkler, geb. in Langenbicklau 1883, ausgl. in Diesdorf 1901; war schon Mitglied. — Albert Raß, Steinweg 44, III.

In Dranienburg der Seher H. C. Renner, geb. in Dresden 1877, ausgl. in Waldheim i. Sa. 1896; war schon Mitglied. — R. Bogler in Neu-Ruppin, Klosterstraße 23.

In Ravensburg der Drucker Philipp Binjauer, geb. in Lochhammer (N.-M. Wangen) 1886, ausgl. in Laupheim 1903; war schon Mitglied. — Karl Knie in Stuttgart, Jakobstraße 16, part.

In Linz der Seher Georg Blasser, geb. in Nisch (Oberösterreich) 1884, ausgl. daf. 1902. — Josef Kirchner, Altstadt 4, I.

Frankfurt a. Main.

Sonntag den 26. Juni, nachmittags 3 Uhr, in sämtlichen Räumen des „Tivoli-Gartens“, Darmstädter Landstrasse 234:

JOHANNISFEST-FEIER

• verbunden mit der Feier von Verbandsjubiläen • bestehend in Konzert, Gesangsvorträgen (Gesangverein Gutenberg), turnerischen Aufführungen (Arbeiter-Turnverein), Preiskegeln, Preisschiessen, Preisquadräteln, Damen- und Kinderspielen, Tombola und Tanz. ••

Um 5 Uhr: Eröffnung des „Nürnberger Bratwurstglockl“ mit Damenbedienung in Nationaltracht und Konzert des Schrammelquartetts.

Bei Eintritt der Dunkelheit Illumination und Prachtfeuerwerk.

Alle Kollegen des Bezirksvereins sowie der umliegenden Druckorte ladet freundlichst ein

Der Festausschuss.

Spottbillig zu verk. reichl. Anzeigen- u. Druck- u. Buchdruckerei, 1700 Mfr. an. Werte Offerten u. Nr. 319 an die Geschäftsst. d. Bl. erb.

Gute Stabliementmöglichkeiten.

Für ein neu zu gründendes, dreimal wöchentlich erscheinendes literales Provinzialblatt der Mark Brandenburg, für das in den ersten Jahren 1500 Jahresabonnements garantiert werden, wird ein in Mäzidenz und Zeitungsverweilen erfahrener Verleger gesucht. Schriftliche Offerten unter Nr. 317 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Nicht zu jung, an Maschine wie Kassen tüchtig

Schweizerdegen

zum 27. Juni bei gutem Lohne in dauernde Stellung gesucht. Werte Offerten unter Nr. 318 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Eine gut eingeführte

Schriftgießerei

ohne Konkurrenz am Platze in einer größeren Stadt Deutschlands, verbunden mit einer Buchdruckerei, eingerichtet mit den neuesten Maschinen, elektrischer Anlage, Zentralheizung und guten Umkleenachweisend, ist günstig zu verkaufen ev. kapitalist als Zellfabrik gewünscht. Werte Offerten unter G. 5215 befördert Rudolf Mosse, Berlin SW. [306]

Graph. Verlags-Anstalt, Halle a. S. P. Goldschmidt, Goethestrasse 11.

Siegelringe mit Buchdruckerwappen.

8 kar. massiv Gold mit Wappen in braun. Topasstein (Goldgewür getempelt) 9,00 Mk.
13 1/2 kar. Gold-Doppel m. Wappen in Topasstein 4,60 Mk.
13 1/2 kar. Gold-Doppel m. Wappen (ohne Stein) . . . 3,50 Mk.
Ringwette bitten durch um den Finger gelegten Papierstreifen anzugeben.
Porto bei vorher. Einsendung des Betrages 20 Pf. Nachnahme 30 Pf. extra. [162]

Technikum für Buchdrucker

Bildungsschule für jüngere Buchdrucker und Söhne von Buchdrucker-Besitzern, welche sich allseitige technische Bildung aneignen wollen, um den Anforderungen, welche die Neuzeit an den Faktor oder den Leiter einer Buchdruckerei stellt, gerecht werden zu können. Gehilfen, welche diesen Kursus mit Erfolg absolviert haben, werden ev. Stellen nachgewiesen. Prospekte sowie Lehrpläne durch die Geschäftsstelle, Leipzig-R., Senefelder-Strasse 15.

Technik der bunten Accidenz. Rich. Härtel in Leipzig R. — 3,50 Mfr.

Verein der Berliner Buchdrucker u. Schriftgiesser.

Sonabend den 25. Juni, in der „Neuen Welt“, Halenhaide:

Feier des Johannistages.

Anfang 4 Uhr. * Eintritt 30 Pf. * Kasse findet nicht statt.

Einladungskarten zum Johannistage auf der Verwaltung und bei den Kassenboten. Gleichzeitig werden die Teilnehmer auf die Ausstellung des aus 29 000 Stedchen bestehenden im kleinen Theaterjaale stattfindende Ausstellung der geographischen Karitäten aus den Sammlungen des Kollegen H. M. Wapunkt in Altenburg aufmerksam gemacht.

Die Vergnügungskommission. [283]



Sir John Retcliffe's weltberühmte Romane.

Das interessanteste, Spannendste der deutschen Romanliteratur! Der Verfasser erzählt von: Sinnberückenden Tänzen der verführerischen Bajaderen und den Festen der prachtliebenden indischen Fürsten, von den Schrecken des indischen Aufstandes, von der Ausbeutung der Indier durch die Engländer, von der Vergewaltigung ihrer Frauen und Töchter, von der blutigen Vergeltung! Er schildert die wüsten Bacchanalien der Thugs, der indischen Mördersekte, und die Taten grausamer Seeräuber. Er erzählt von: Büffeljagden, Goldexpeditionen und blutigen, erbarmungslosen Indianerkämpfen. Er führt uns in die Harems der Mohammedaner und schildert das wehliche, uppige, enterv. Haremsleben etc. Monatl. 1 Band von 500 bis 600 Seiten. Enorm billig, interessant, Lesestoff! Verlangen Sie Band 1 zur Probe! Ich liefere Ihnen zum Subskriptions-Preis von broch. 2,20 Mk., gebd. 3,30 Mk. franko. (Nachnahme und Ausld. 20 Pf. Porto mehr.) (Bestellen Sie gleich, später erhöht sich der Preis wieder auf broch. 3,20 Mk., gebd. 4,30 Mk.) Höchste willkommenes Geschenk für Herren! Rich. Eckstein Nachfolger, BERLIN W. 36, Bülowstr. 51.

Johannistags-Drucksachen-Austausch

vermittelt A. Kittner, Leipzig-R., Gemeindegasse 2. — Prospekt bitte zu verlangen. [221]

Plauen. Jeden Bedarf in Wäsche, Kraut, neu, Kravatten usw. kaufen d. Herren Koll. billig bei C. Kircher, Hauptstr. 10. Maßschneidermeister Ulrich, Ainfert. v. Seberbüschen.

Zittau. Johannistfest.

Sonntag den 26. Juni, vorm. 10 Uhr 40 Mfr. Auszug von Zittau-Vorh. nach dem herrlichen Ohlin. — Gemeindefestliches Mittagsessen im Kretscham. Konzert, Ball, Feuerschiff (Gauwerkzeuge von W. d. Sch. o.) — Die Kollegen der umf. Druckerei sind hierzu freundlich eingeladen.

Danf. Für die vielen Ehrungen und Glückwünsche anlässlich meines 60. Geburtstages sage ich allen lieben Kollegen und Freunden herzlichsten Dank! [315] R. Nürnberg, 10. Juni 1904. Fr. Link sen.

Unentbehrlich! Unentbehrlich! Anhang zum Tarife

von Konrad Gehler, Leipzig, Salomonstr. 8 Preis pro Exemplar 10 Pf. Von den Verbandsfunktionären oder vom Herausgeber direkt zu beziehen. Im Porto wollte man den Bestellungen außerordentlich bis zu 6 Stück 3 Mfr., 7 bis 12 St. 5 Mfr., 13 bis 20 St. 10 Mfr. beilegen.

Offertenbriefe sind ausschließlich an die Geschäftsstelle des Corr. (Konrad Gehler), Leipzig, Salomonstr. 8, zu senden. Offertenbriefe ohne Freimarke können nicht befördert werden. Die Geschäftsstelle des Corr.

Richard Härtel, Leipzig-R.

(Inhaberin: Klara verw. Härtel) Kohlgartenstrasse 43 liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko. Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten. **Weschehandbuch für die organisierten Buchdrucker.** Mit einer Karte von Deutschland. Neu bearbeitet von Konrad Gehler. Preis 1,50 Mfr. Die praktische Organisation des Buchdruckerbetriebes, sowohl nach der gewerblichen wie nach der technischen Seite hin, mit Berücksichtigung der Grundfrage zu einer genaueren Arbeitsaufteilung. Bearbeitet von Prof. Eugen Schigut, Lehrer an der k. graph. Lehranstalt in Wien. 240 Mfr. Die Anweisung im Buchdruckerberuf, theoreti- und praktisch dargestellt, mit einem Anhang über die Buchführung bei kleinen Betrieben. Herausgegeben von Prof. Eugen Schigut in Wien. 3 Mfr.

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Gebrüder Gutz in Dresden, Fabrik photographischer Apparate, bei, worauf wir unsere Leser besonders aufmerksam machen.